

FH-Mitteilungen

21. Mai 2010

Nr. 40 / 2010



Satzung
über die Durchführung des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Fachhochschule Aachen

vom 21. Mai 2010

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Aachen vom 21. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3 und § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und § 23 der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch 2. Änderungsverordnung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 325), hat die Fachhochschule Aachen die nachstehende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Verfahren zur Antragstellung	2
§ 3	Vergabe der Studienplätze	3
§ 4	Auswahlkriterien	3
§ 5	Beruflich Qualifizierte	3
§ 6	Förderung des Spitzensports	3
§ 7	Berücksichtigung des Grades der studiengangbezogenen Eignung im Zulassungsverfahren der Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung	3
§ 8	Stiftung für Hochschulzulassung	3
§ 9	Besondere Bestimmungen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber	3
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der Fachhochschule Aachen durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG 2008).

§ 2 | Verfahren zur Antragstellung

(1) Eine Bewerbung an der Fachhochschule Aachen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag ist der Fachhochschule Aachen in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars elektronisch zu übermitteln, und zwar für ein Wintersemester bis zum 15.07. und für ein Sommersemester bis zum 15.01. eines jeden Jahres. Im Falle der Zulassung müssen alle erforderlichen Unterlagen spätestens bei der Einschreibung vorgelegt werden. Fehlerhafte und falsche Angaben im elektronischen Zulassungsantrag führen zum Verlust des Rangplatzes. Die Bewerbung wird mit den richtigen Angaben in die Rangliste eingereiht. Unvollständige und fehlende Unterlagen führen zum Verlust des Studienplatzes.

(2) Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Fachhochschule Aachen unter Anwendung von geeigneten Verschlüsselungstechniken Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Im Zulassungsantrag können gemäß § 23 Absatz 7 VergabeVO NRW drei Studiengänge genannt werden. Die Anträge werden im Vergabeverfahren gleichrangig berücksichtigt.

(5) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 VergVO NRW gilt in den örtlichen Vergabeverfahren der Fachhochschule Aachen nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.07. als Bewerbungsschluss).

§ 3 | Vergabe der Studienplätze

Im Auswahlverfahren der Fachhochschule Aachen werden die Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach den Vorgaben des § 23 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 15. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung vergeben.

§ 4 | Auswahlkriterien

Die Fachhochschule Aachen vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 HZG 2008 in Verbindung mit Art. 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)

§ 5 | Beruflich Qualifizierte

Die Quote gemäß § 24 Absatz 2 Vergabeverordnung NRW für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber wird auf 4 % festgesetzt.

§ 6 | Förderung des Spitzensports

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Berufsfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester vor den Bewerberinnen und Bewerbern nach Artikel 9 Staatsvertrag in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Absatz 2 VergabeVO NRW ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quoten gemäß Art. 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Berufsfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester vorrangig vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 5 Absatz 2 HZG 2008 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 VergVO NRW zugelassen.

§ 7 | Berücksichtigung des Grades der studiengangbezogenen Eignung im Zulassungsverfahren der Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung

Gemäß § 4 Absatz 5 HZG 2008 wird neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung in den Quoten gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 und 3 Staatsvertrag berücksichtigt. Das Verhältnis „Grad der Qualifikation“ zu „Grad der Eignung“ beträgt 51 % zu 49 %. Die Position auf der Rangliste wird ermittelt nach einzelfallbezogener entsprechender Wichtung der Note der HZB mit der Note der Eignungsprüfung.

§ 8 | Stiftung für Hochschulzulassung

Die Fachhochschule Aachen kann die Durchführung der Auswahlverfahren sowie die Erteilung der entsprechenden Zulassungs- und Ablehnungsbescheide ganz oder teilweise der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund übertragen.

§ 9 | Besondere Bestimmungen für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Die Fachhochschule Aachen kann dem Bewerbungsverfahren für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder nicht an einer Schule mit deutscher Reifeprüfung erworben haben, ein Prüfverfahren voranstellen, welches über uni-assist („Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V.“) durchgeführt wird.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen des § 2 Absatz 1 erfolgt die Bewerbung in diesem Fall über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V..

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2010/11 durchzuführende Auswahlverfahren.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Aachen vom 25. März 2010 und 20. Mai 2010.

Aachen, den 21. Mai 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann